

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 297/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lieselotte H [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin, Tochter einer jüdischen Mutter, hatte am 10. April 1946 beim Sonderhilfsausschuß Hamburg nach dem Sonderunterstützungsplan der Britischen Militärregierung Unterstützung beantragt, die damals versagt wurde. Den am 19. September 1966 erstmals angemeldeten Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung lehnte die Entschädigungsbehörde ab. Die Klage blieb in beiden Rechtszügen erfolglos. Das Oberlandesgericht ließ die Revision nicht zu.

Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Es liegen keine Zulassungsgründe im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO vor.

- 3 -

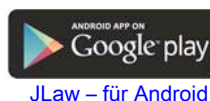
Das Berufungsgericht hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG auf Grund seiner tatrichterlichen Würdigung des Lebenswegs der Klägerin und ihrer Erkenntnismöglichkeiten vorragt. Weder werfen die tatsächlichen Feststellungen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht die Würdigung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; ebensowenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Dies gilt selbst dann, wenn es auf Grund des Antrags aus dem Jahre 1946 gemäß § 231 Abs. 1 BEG einer neuen Anmeldung des Ausbildungsschadens nach Inkrafttreten des BEG bis zum 1. April 1958 nicht bedurft hätte. Der erstmals am 19. September 1966 eingereichte Antrag, den Ausbildungsschaden zu entschädigen, hat nicht die Frist des § 189 a Abs. 1 BEG (31. Dezember 1965) gewahrt. Gegen die Veräumung dieser Frist zur Nachmeldung einzelner im BEG geregelter Ansprüche gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (BGH Rzw 1969, 505 Nr. 51). Auch hatte die Klägerin nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. III Nr. 1 und 2 BEG-Schluss nicht das Recht, den durch §§ 115 Abs. 1 und 118 des BEG vom 29. Juni 1956 begründeten Anspruch bis 30. September 1966 anzumelden. Denn er war durch Art. I Nr. 69 BEG-Schluss lediglich erweitert (BGH Rzw 1967, 367 Nr. 17) und mangels eines bestimmten Antrags im Sinne des § 189 a BEG nie vor dem 18. September 1965 beschlossen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO.

Mai

Fuchs